14/SN-289/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 5001
DVR : 0441473
Abteilung :
Sachbearbeiter/in : Thomasitz
Durchwahl : 1754

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 84 -GE / 19 98
Datum: 24. Sep. 1998
Verteilt 24.9.98

Wien, am 22. September 1998
GZ: 61 1480/13-Pr.1/98

Betreff: Entwurf eines Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetzes 1998

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz unter Zl. 16.005/252- I 6/1998 ausgesandten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs. Abt. 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 15. September 1998
GZ 61 1480/10-Präs.1/98

Betrifft: **Entwurf eines Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetzes 1998**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf das do. Schreiben vom 12. August 1998, GZ. 16.005/252-I 6/1998, sowie den übersandten Gesetzesentwurf zum Gegenstand und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein:

Vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie werden die Bemühungen, die Kosten der rechtsanwaltlichen Vertretung in Unterhaltssachen für die Parteien zu verringern, grundsätzlich ebenso begrüßt, wie die vorgeschlagene Pauschalierung der Kosten für eine Einvernehmensscheidung.

Zu einzelnen Bestimmungen:

*Ad neuer § 8 Abs. 5 RAO:*

Zur Klarstellung sollte für die Mediatorentätigkeit von Rechtsanwälten in den Erläuterungen angeführt werden, daß diese Tätigkeit strikte Unparteilichkeit erfordert.

*Ad Änderung § 9 Abs. 3 RATG:*

Auf den ersten Blick scheint die Absenkung der Bemessungsgrundlage bei Ehegatten- bzw. Kindesunterhalt auf die einfache Jahresleistung zwar eine Honorarreduktion zu bringen. Die Mindestsumme von 70.000 S für Kindesunterhalt bzw. 140.000 S kann aber in nicht von vornherein zu vernachlässigenden Einzelfällen zu einer Erhöhung des Honoraranspruchs führen (Kindesunterhalt bis 1.944 S; Ehegattenunterhalt bis 3.388 S).

Um die sozial- und rechtspolitischen Auswirkungen vor allem für die Bezieher niederer Einkommen entsprechend beurteilen zu können, wäre eine Darstellung der erwarteten Auswirkungen der geplanten Änderung anhand statistischer Daten wünschenswert. Als Quelle zur Ermittlung aussagekräftiger Daten (Höhe und Varianzverteilung der geschuldeteten Unterhaltsbeiträge) wäre sowohl eine statistische Erfassung über die Jugendwohlfahrtsträger (für Unterhaltsvereinbarungen und im Rahmen einer Sachwalterschaft durchgesetzten Kindesunterhalt) wie auch über die Gerichte ( für Unterhaltsvergleiche und -beschlüsse, klagsbedingte Unterhaltsaussprüche sowie für Unterhaltsvorschuß) denkbar.

*Ad Änderung § 10 Z 4 lit. a RATG:*

Aus den oben angestellten Überlegungen kann auch nicht beurteilt werden, wie weit ein „Ausgleich" durch Anhebung der Bemessungsgrundlage in Ehesachen betraglich erforderlich bzw. gerechtfertigt ist. Ein Ausgleich erscheint insofern als sachlich nicht gerechtfertigt, als es sich um zwei nicht völlig deckungsgleiche Klientengruppen handelt. Im Sinne einer Kosten- und Leistungswahrheit sollte eine gewünschte „Lastenververteilung" nur aus sachlichen, den jeweiligen Leistungen entsprechenden Kriterien erfolgen.

Anknüpfend an die Überlegungen zu den genannten Bestimmungen wird von Seiten des ho. Bundesministeriums vorgeschlagen, vor Übernahme der Vertretung eine verpflichtende Standardinformation über die Tarifregelung in (Ehe-)Scheidungs- und Unterhaltssachen einzuführen.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: